



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 121/19

vom

28. Mai 2020

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Mai 2020 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Herrmann, die Richter Dr. Remmert, Reiter, Dr. Kessen und Dr. Herr

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 13. August 2019 - 3 U 33/19 - wird zurückgewiesen, weil weder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Das folgt bereits daraus, dass es sich bei der mit Gras bewachsenen Grünfläche, auf der die Klägerin verunglückte, nicht um einen Seitenstreifen handelt (vgl. OLG Karlsruhe, NZV 1991, 38 f; König in Hentschel/König/Dauer, Straßenverkehrsrecht, 45. Aufl., § 2 StVO Rn. 25). Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: bis zu 22.000,00 €

Herrmann

Remmert

Reiter

Kessen

Herr

Vorinstanzen:

LG Aurich, Entscheidung vom 02.04.2019 - 1 O 1204/18 -

OLG Oldenburg, Entscheidung vom 13.08.2019 - 3 U 33/19 -